

BGer 1A.63/2001 vom 20. Juli 2001

Bundesgericht, 2001-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.63_2001

FR: TF 1A.63/2001 du 20 juillet 2001

IT: TF 1A.63/2001 del 20 luglio 2001

Regeste

Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Dezember 1990 und 28. Februar 1991) hohe Geldbeträge (nämlich 176'700.-- und zweimal 63'000.-- schwedische Kronen) an die Fa. B. _____ GmbH rückvergütet worden seien. d) L. _____ und M. _____ seien "von 1986 bis 1993 (...) Gesellschafter der Firma O. _____ GmbH" (Ludwigshafen/D) gewesen. Als Geschäftsführer habe L. _____ gewirkt. Anlässlich einer Steuerprüfung bei der Fa. F. _____ sei "im Zusammenhang mit Lieferungen an die" Fa. O. _____ GmbH eine "Rechnung betreffend das Jahr 1993" sichergestellt worden, auf der Folgendes "handschriftlich vermerkt" worden sei: "Provision L. _____: 1040 St. x 20.-- = 20.800.-- SEK (= circa 4.000.-- Deutsche Mark)". e) "Diese Vorgehensweise" begründe "den Verdacht, dass der Beschuldigte L. _____ im Jahr 1993 mindestens diesen Betrag an Provision erhalten" habe. "Da jedoch vor diesem Zeitpunkt und auch später ähnliche Geschäfte durchgeführt" worden seien, "dürften noch weitere erhebliche Beträge in dieser Art und Weise geflossen sein". "Bei dieser Sachlage" sei "auch zu erwähnen, dass der Beschuldigte L. _____ (...) bei der Firma F. _____ ein Verrechnungskonto" besitze. f) Es sei davon auszugehen, dass die Rechnungen der gelieferten Produkte zu Täuschungszwecken "wesentlich überhöht" worden seien. "Die Differenz zwischen dem Fakturabetrag und dem wahren Handelswert der Fabrikate" sei "an den Käufer zurückgeflossen". Dieser habe "diese Konstruktion zur Steuerhinterziehung" missbraucht ("sogenannter Kapitalrückfluss"). Der Gewinn, welcher insgesamt "der Besteuerung entzogen" worden sei, betrage (für die Jahre 1992 - 1995) schätzungsweise über DM 5,5 Mio. g) "Bezüglich der Beschuldigten L. _____ und M. _____" bestehe "der Verdacht der Verkürzung der Einkommenssteuer für die Jahre 1990 bis mindestens 1994, sowie auf seiten des Beschuldigten L. _____ der Verdacht der Beihilfe zur Verkürzung der Körperschafts- und Gewerbesteuer mindestens für die Jahre 1991 und 1992 zugunsten der Firma B. _____ GmbH". R. _____ und J. _____ seien verdächtig, "als Geschäftsführer der Fa. B. _____ GmbH Betriebsausgaben mindestens der Jahre 1991 und 1992, möglicherweise auch später, fingiert zu haben". "Ferner" bestehe "der Verdacht, dass die auf diese Art und Weise wohl nach Liechtenstein abgeflossenen Gelder angelegt und die entsprechenden Erträge weder erklärt noch versteuert worden" seien. h) "Zur Durchführung weiterer Ermittlungen" sei die "Durchsuchung der Geschäftsräume der Firmen S. _____ AG" sowie Fa. G. _____ AG erforderlich.

E. 4

Die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, es lägen keine hinreichenden Anzeichen für eine arglistige Steuerverkürzung vor. Der blosse Umstand, dass die von der Fa. S. _____

AG in Rechnung gestellten Beträge höher seien als der "wahre Handelswert" der Lieferungen, stelle keine Urkundenfälschung dar. Eine Warenrechnung bringe "die Kaufpreisforderung zum Ausdruck, nicht den Handels- oder einen anderen Wert der Kaufsache". a) Unter dem Gesichtspunkt der beidseitigen Strafbarkeit (vgl. auch Erklärung der Schweiz zu Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR) ist nach Massgabe des schweizerischen Betrugsstrafrechts (Art. 14 Abs. 2 VStrR , Art. 146 StGB) namentlich zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für das Tatbestandsmerkmal der arglistigen Täuschung vorliegen (BGE 122 II 422 E. 3a/cc S. 429). Arglist ist nach der Praxis im Falle von besonderen betrügerischen Machenschaften ("manoeuvres frauduleuses") gegeben, wozu beispielsweise Urkundenfälschungen gezählt werden. Im Falle von blossen Falschangaben seitens des Angeschuldigten müssen zur einfachen Lüge weitere Arglistmerkmale hinzutreten. Diese können namentlich bejaht werden, wenn der Angeschuldigte den Getäuschten von der Überprüfung der Falschangaben abhält, wenn die Angaben objektiv nicht überprüfbar sind oder falls der Angeschuldigte Anlass hat, den Verzicht auf die Überprüfung vorauszusehen (vgl. BGE 125 II 250 E. 3b S. 252, E. 5 S. 257 f.; 125 IV 124 E. 2c S. 127, E. 3b S. 128; 122 II 422 E. 3a/cc S. 429; 122 IV 197 E. 3d S. 205). b) Als Urkunden im Sinne von Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1 StGB gelten unter anderem Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Beweiseignung und Beweisbestimmung kann sich aus Gesetz oder Verkehrsübung ergeben (BGE 125 II 250 E. 4a S. 254 mit Hinweisen). Bei der Frage der Urkundenqualität von Lieferantenrechnungen kommt es somit auf deren konkreten Verwendungszweck an (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 5. Aufl. , Bern 2000, § 35 N. 9 ff.; ders. , Die Falschbeurkundung in der neueren Praxis des Bundesgerichtes, recht 16 [1998] 166 ff.; Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl. , Zürich 1997, vor Art. 251 N. 5 f.). Sogar vom Steuerpflichtigen selbst verfasste und dem Finanzamt freiwillig eingereichte Dokumente können unter den Urkundenbegriff des schweizerischen Strafrechts fallen, soweit sie im deutschen Steuerverfahren zum Beweis bestimmt und geeignet sind (BGE 125 II 250 E. 4c S. 255). Wer seiner Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Unterlagen beilegt, handelt unter Umständen selbst dann arglistig, wenn es sich dabei nicht um Urkunden im strafrechtlichen Sinne handelt. Dies gilt namentlich, wenn der Steuerpflichtige zum Zweck der Täuschung der Fiskalbehörden auf systematische betrügerische Machenschaften ("manoeuvres frauduleuses") zurückgreift (BGE 125 II 250 E. 5a S. 257; 111 Ib 242 E. 4b S. 248, je mit Hinweisen.). c) Einerseits ist der Beschwerdeführerin darin zuzustimmen, dass Lieferantenrechnungen zunächst (lediglich) bestimmt und geeignet sind zu beweisen, dass der Lieferant für seine fakturierten Leistungen den vereinbarten Kaufpreis fordert. Über den Handelswert der Ware sagt die Rechnung grundsätzlich nichts aus. Mit anderen Worten wäre eine Rechnung nicht schon deshalb inhaltlich falsch, weil der darin geltend gemachte (vereinbarte) Kaufpreis höher läge als der übliche Marktpreis. Andererseits wird den Angeschuldigten jedoch systematische "Überfakturierung" zum Zwecke der Steuerverkürzung vorgeworfen: Die Herstellerin/Verkäuferin (Fa. F. _____) habe der Käuferin (Fa. B. _____ GmbH) über diverse Zwischenfakturierungen (durch die Firmen E. _____, H. _____ und S. _____ AG) künstlich überhöhte Rechnungen gestellt. Die Differenz sei von der Verkäuferin (Fa. F. _____) und deren Muttergesellschaft (Fa. E. _____) in verdeckter Form (als "Provisionen" bzw. über die treuhänderisch eingeschalteten Firmen O. _____ GmbH und G. _____ AG) an die Angeschuldigten rückvergütet worden. Die überhöhten Rechnungen habe die Fa. B. _____ GmbH dazu verwendet, die Steuerbehörden zu

täuschen und einen künstlich erhöhten Betriebsaufwand auszuweisen. Auf diesem Wege hätten die Angeschuldigten nicht nur der Fa. B. _____ GmbH Beihilfe zur Verkürzung der Körperschafts- und Gewerbesteuer geleistet, sondern auch eigenes Einkommen vor den Steuerbehörden verborgen. Als Indiz für den genannten Verdacht weist die ersuchende Behörde - neben den wirtschaftlich unsinnigen systematischen "Kettenrechnungen" - namentlich auf eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Rechnungen und dem effektiven Handelswert der Ware hin. Ausserdem sei anlässlich einer Steuerprüfung bei der Fa. F. _____ festgestellt worden, dass L. _____ im Zusammenhang mit Lieferungen an die Fa. O. _____ GmbH "Provisionen" ausbezahlt erhalten habe. Verdächtig sei auch, dass die Fa. E. _____ von November 1990 bis August 1991 ca. DM 450'000.-- an die Domicilgesellschaft Fa. G. _____ AG ausbezahlt habe, ohne dass dafür ein wirtschaftlicher Grund erkennbar sei. Gemäss einem handschriftlichen Verteilschlüssel, der auf "Beratungsprovisions"-Rechnungen der Fa. G. _____ AG an die Fa. E. _____ eingetragen worden sei, habe die (von den Angeschuldigten kontrollierte) Fa. B. _____ GmbH zwischen Oktober 1990 und Februar 1992 diverse Rückvergütungen erhalten. Laut Ersuchen sei zum Zwecke der Steuerverkürzung künstlich (nämlich rein buchhalterisch) erhöhter Betriebsaufwand vorgetäuscht und privates Einkommen verschleiert worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes wäre ein solches Vorgehen als arglistig zu qualifizieren. In BGE 111 Ib 242 E. 5b S. 249 wurde Folgendes erwogen: "Wenn die Firma X. der C. GmbH vereinbarungsgemäss für Fabrikate einer Drittfirma wesentlich überhöhte Rechnungen gestellt haben sollte, so läge darin zweifellos ein Steuerbetrug im Sinne des schweizerischen Rechtes, falls die Differenz zwischen dem Fakturabetrag und dem wahren Handelswert in der Folge in der einen oder anderen Form an die C. GmbH zurückgeflossen sein sollte. Es würde sich dann um eine künstliche Verminderung des Geschäftsgewinnes der C. GmbH zum Nachteil des deutschen Fiskus handeln, die unter Verwendung inhaltlich falscher Rechnungen herbeigeführt worden wäre und somit klarerweise als arglistig erschiene". An dieser Praxis ist festzuhalten. Dabei braucht hier nicht abschliessend entschieden zu werden, ob das arglistige Vorgehen auf Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB beruhen würde, oder ob die täuschenden Vorkehren insgesamt als "manoeuvres frauduleuses" im Sinne der dargelegten Praxis anzusehen wären (vgl. BGE 125 II 250 E. 5a S. 257). d) Weiter wird in der Beschwerde geltend gemacht, es lägen keine hinreichenden Anzeichen für eine effektive Steuerverkürzung vor. aa) Den Angeschuldigten werde unter anderem vorgeworfen, dass die Fa. "E. _____ Provisionen an" die Fa. "G. _____ AG bezahlt" habe. Wie der Schlussverfügung "i.S. Fa. I. _____ AG zu entnehmen" sei, habe sich dieser Vorwurf jedoch "als unzutreffend erwiesen". Wie sich aus den Akten ergibt, erliess die Kantonale Untersuchungsrichterin am 12. Mai 2000 eine separate - hier nicht streitige - Schlussverfügung betreffend Beschlagnahmen zulasten der Firma G. _____ AG bzw. ihrer Rechtsnachfolgerinnen (der Fa. N. _____ AG bzw. Fa. I. _____ AG). Unter Hinweis auf eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern vom 14. März 2000 wurde in dieser Schlussverfügung erwogen, den "Vorwurf, durch die fingierten Provisionszahlungen" über die Fa. G. _____ AG "seien auch die Betriebsausgaben der B. _____ GmbH künstlich erhöht worden", habe die ersuchende Behörde "fallengelassen". In der fraglichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern wird ausdrücklich der Vorwurf bekräftigt, dass die Fa. G. _____ AG Provisionen an Personen, "u.a. L. _____", ausbezahlt habe, die "hinter" der Fa. B. _____ GmbH standen. "Der Abfluss dieser offensichtlich fingierten Ausgaben" sollte "von der Systematik her zwar den Gewinn der schwedischen Firma

E._____ schmälern". Eine "Verringerung des Betriebsgewinns der Fa. B._____ GmbH durch die Zahlungen der Fa. E._____ an die Fa. G._____ AG" sei jedoch "in der Buchhaltung der Fa. B._____ GmbH nicht nachweisbar". Die Beschwerdeführerin kann daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Bei den Provisionszahlungen an L._____ handelt es sich laut Ersuchen um Ausgleichszahlungen, mit denen die Differenz zu den überhöhten Rechnungen an die Fa. B._____ GmbH rückvergütet werden sollte. Gestützt auf die überhöhten Rechnungen habe die Fa. B._____ GmbH die Körperschafts- und Gewerbesteuer verkürzt. Ausserdem hätten die mutmasslichen Empfänger der Provisionszahlungen seitens der Fa. G._____ AG, namentlich L._____, das entsprechende Einkommen nicht deklariert. Daran ändert der Umstand nichts, dass es nicht die fraglichen Provisionszahlungen selbst waren, die zu einer künstlichen Verringerung des Betriebsgewinns bei der Fa. B._____ GmbH geführt haben sollen. bb) Auch die Behauptung, die Firmen H._____ AG und S._____ AG seien von den Angeschuldigten nicht wirtschaftlich kontrolliert worden, führt nicht zur Verweigerung der Rechtshilfe. Die Frage der wirtschaftlichen bzw. faktischen Beherrschung dieser Gesellschaften ist nicht vom Rechtshilferichter zu prüfen, sondern von den zuständigen Ermittlungsbehörden bzw. - im Falle einer Anklageerhebung - vom erkennenden Sachrichter. Da es sich nicht um Fragen handelt, die im vorliegenden Rechtshilfeverfahren zu beurteilen sind, liegt in der Abweisung entsprechender Beweisanträge durch die kantonalen Behörden auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Was die Indizien betrifft, die für eine entsprechende Beherrschung der Firmen durch die Angeschuldigten sprechen, kann auf das Ersuchen samt Ergänzungen sowie auf die willkürfreien Erwägungen des angefochtenen Entscheides verwiesen werden. cc) Das Vorbringen, die Differenz zwischen dem Handelswert der Ware und den gestellten Rechnungen sei fiskalisch ebenso irrelevant wie der erzielte "Zwischenhandelsgewinn" bzw. die verwendete Fakturierungskette, geht an der Argumentation des Ersuchens und des angefochtenen Entscheides vorbei. Der Vorwurf liegt nicht in der Abweichung zwischen Rechnung und Marktwert oder in der Einschaltung des "Zwischenhandels" begründet. Vielmehr wird der Verdacht erhoben, es sei - unter arglistigen Vorkehren - der Betriebsgewinn der Fa. B._____ GmbH zum Schein vermindert und privates Einkommen verschleiert worden. e) Liegt dem Rechtshilfeersuchen der Verdacht zugrunde, die Angeschuldigten hätten sich des Abgabebetuges schuldig gemacht, so haben sich die schweizerischen Behörden beim Entscheid über die Frage, ob die Täuschung, welche den Angeschuldigten vorgeworfen wird, arglistig sei, allein an die Sachdarstellung des Ersuchens zu halten, soweit dieses nicht offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche enthält. Der Rechtshilferichter hat sich grundsätzlich nicht darüber auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Hinreichende Verdachtsgründe genügen, an die im Falle von Abgabebetrug allerdings ein relativ strenger Massstab anzulegen ist (vgl. BGE 125 II 250 E. 5b S. 257). Im vorliegenden Fall erscheinen die Verdachtsgründe, wonach die Angeschuldigten zum Zwecke der Steuerverkürzung (namentlich unter Rückgriff auf systematische überhöhte Kettenrechnungen und weitere täuschende Machenschaften) arglistige Methoden angewendet hätten, ausreichend konkretisiert. Der Vorwurf des Steuerbetruges ist im Übrigen nicht vom Rechtshilferichter zu prüfen, sondern vom erkennenden Sachrichter. Namentlich sind im Rechtshilfeverfahren keine weiteren Beweise zu erheben zur Frage, ob tatsächlich inhaltlich falsche Rechnungen verwendet worden seien. Die blossе Bestreitung der Tatbestandselemente des Steuerbetruges führt nicht zur Verweigerung der Rechtshilfe.

Schliesslich beanstandet die Beschwerdeführerin den Umfang der bewilligten Rechtshilfe als unverhältnismässig. Zwar treffe es zu, dass in den Ergänzungen zum Ersuchen "auch die wirtschaftlichen Ereignisse aus den Jahren 1995 und später erwähnt werden". Dennoch dürfe diesbezüglich keine Rechtshilfe gewährt werden, "solange Deutschland nicht wegen Steuerhinterziehung in diesen Jahren auch tatsächlich verfolgt". Laut Ersuchen werde nur wegen "Verkürzung von Einkommenssteuern durch L._____ und M._____ in den Jahren 1991 bis 1994 sowie" wegen "Verkürzung von Körperschafts- und Gewerbesteuern durch" die Fa. "B._____ GmbH in den Jahren 1991 und 1992" ermittelt. Die Geschäftsunterlagen der Fa. S._____ AG "aus den Jahren 1995 und 1996" dürften daher "nicht ausgeliefert werden". a) Gemäss Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR muss die ersuchende Behörde den Gegenstand und den Grund ihres Gesuches spezifizieren. Daraus leitet die Praxis ein Verbot der Beweisausforschung ab. Dieses richtet sich gegen Beweisaufnahmen "auf's Geratewohl". Es dürfen keine strafprozessualen Untersuchungshandlungen zur Auffindung von Belastungsmaterial zwecks nachträglicher Begründung eines Tatverdachts durchgeführt werden. Eine hinreichend präzise Umschreibung der Verdachtsgründe soll möglichen Missbräuchen vorbeugen. Bei Ersuchen um Kontenerhebungen sind nach der Praxis des Bundesgerichtes grundsätzlich alle Aktenstücke zu übermitteln, welche sich auf den im Ersuchen dargelegten Verdacht beziehen können. Mithin muss ein ausreichender sachlicher Konnex zwischen dem untersuchten Sachverhalt und den fraglichen Dokumenten erstellt sein (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 112 Ib 462 E. 2b S. 463 f., je mit Hinweisen; vgl. Peter Popp, a.a.O., N. 400 ff., 407). b) Laut Ersuchen seien bei der Fa. B._____ GmbH "Betriebsausgaben mindestens der Jahre 1991 und 1992, möglicherweise auch später, fingiert" worden. Für die Jahre 1992 - 1995 seien schätzungsweise über DM 5,5 Mio. Gewinn "der Besteuerung entzogen" worden. Bis Ende 1995 habe die Fa. S._____ AG als Zwischenhändlerin überhöhte Rechnungen weiterfakturiert. Gegenüber L._____ und M._____ bestehe der "Verdacht auf Verkürzung der Einkommenssteuer (...) bis mindestens 1994". Verdächtige Provisionen seien "mindestens" bis 1993 ausbezahlt worden. "Auch später" dürften jedoch "noch weitere erhebliche Beträge in dieser Art und Weise geflossen sein". Bei dieser Sachlage besteht ein hinreichender sachlicher Konnex zwischen dem untersuchten Sachverhalt und dem in der Schlussverfügung genau bezeichneten Teil der beschlagnahmten Geschäftsunterlagen. Der Umstand, dass der zeitliche Rahmen der mutmasslichen Steuerdelikte von der ersuchenden Behörde noch nicht abschliessend abgesteckt werden konnte, lässt das Ersuchen nicht als unzulässige "fishing expedition" erscheinen. 6.-Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.